Durchsetzung der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung des Arbeitszeitrechts

Wiener Arbeitsrechtsforum

Mag. Dr. Alexandra Marx Sozialministerium, Zentral-Arbeitsinspektorat Wien, 23. Mai 2019



Inhalte des Vortrags

- Arbeitnehmerschutzrecht allgemein
- Arbeitszeitgesetz allgemein
- Grundsätze des Strafbarkeit: Kumulationsprinzip + fortgesetztes Delikt
- Strafbestimmungen im Arbeitszeitgesetz
- Normadressat, verantwortliche Beauftragte, Kontrollsystem
- Tätigkeit der Arbeitsinspektion
- Beraten statt strafen
- Verwaltungsstrafverfahren



Struktur des Arbeitsrechts

- Individualarbeitsrecht (Arbeitsvertragsrecht)
- Kollektivarbeitsrecht (Arbeitsverfassungsrecht)



- Arbeitnehmerschutzrecht
 - > Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer
 - > Teil des öffentlichen Rechts
 - Von Arbeitsinspektion überwacht
 - Übertretungen mit Verwaltungsstrafen sanktioniert

Struktur des Arbeitszeitrechts

- Teils nur Arbeitsvertragsrecht:
 - Normalarbeitszeit, Teilzeit, ...
- Teils Arbeitsvertragsrecht und Arbeitnehmerschutzrecht:
 - > Ruhepausen, Ruhezeiten, ...
- Teils Arbeitsvertragsrecht, teils Arbeitnehmerschutzrecht:
 - Zulässigkeit von Überstunden im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer Arbeitszeithöchstgrenzen
 - Arbeitszeitaufzeichnungen: für Arbeitsinspektion zu führen, Herausgabeanspruch des Arbeitnehmers



Das Arbeitszeitgesetz (AZG)

- AZG gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen ab 18
- AZG gilt nicht für freie Dienstnehmer/innen
- § 1 Abs. 2 AZG enthält verschiedene Ausnahmen
 - Öffentlich Bedienstete, KA-AZG, BäckAG, Landarbeiter/innen, ...
- Diese Ausnahmenliste ist nicht vollständig:
 - AZG gilt nicht für das wissenschaftliche und künstlerische Personal von Universitäten gemäß UG (für allgemeines Personal schon)
 - AZG gilt nicht für Arbeitnehmer der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG (Geltung teilweise aber mittels Verweis im Kollektivvertrag)



§ 1 Abs. 2 Z 8 AZG: Ausnahme für bestimmte Führungskräfte mit Zeitautonomie

- Ausgenommen: leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer/innen mit
 - > maßgeblicher selbstständiger Entscheidungsbefugnis
 - > und voller Zeitautonomie.
- Entscheidungsbefugnis bezieht sich auf betriebliche Angelegenheiten
 - ⇒ Freie Zeiteinteilung allein zu wenig
 - ⇒ Maßgeblicher Einfluss auf Betrieb erforderlich
- Zeitautonomie aufgrund der Art der Tätigkeit erforderlich
 - ⇒ Auch "leitende Angestellte" fallen nur unter Ausnahme, wenn Zeitautonomie!



Die Strafnorm im AZG: § 28

- Stammfassung (1969):
 - Blankettstrafnorm
 - > Strafbarkeit von Arbeitgeber/innen und Bevollmächtigten
- 1994: Strafkatalog
- 2007: Entfall des Bevollmächtigten



Grundsätze der Strafbarkeit

- Strafbar: Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen
 - > Höchstarbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeit, ...
- Nicht strafbar: individualarbeitsrechtliche Bestimmungen
 - > Normalarbeitszeit, Teilzeit, Überstundenentlohnung, ...
- Bestimmungen in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen für Strafbarkeit nur relevant, wenn sie auf AZG-Ermächtigungen basieren



Kumulationsprinzip (§ 22 Abs. 2 VStG)

- Für jedes Delikt eigene Strafe zu verhängen
 - ⇒ nebeneinander mehrere Einzelstrafen für mehrere Delikte
- Bei Übertretungen von Bestimmungen des AZG grundsätzlich pro betroffenem Arbeitnehmer ein Delikt
 - > Ausnahme teilweise Arbeitszeitaufzeichnungen



Fortgesetztes Delikt

- Einschränkung des Kumulationsprinzips:
- Mehrere Verstöße in engem Zusammenhang als einziges Delikt behandelt
 - Rechtsprechung bei Zusammenhang recht großzügig
- Nur Verstöße gegen eine Rechtsvorschrift
- Beim AZG grundsätzlich nur Verstöße, die denselben Arbeitnehmer betreffen
- Das bedeutet:
 - Übertretung = sämtliche Verstöße gegen eine Vorschrift pro Arbeitnehmer/in
 - Für **jede Übertretung** ist **eine Strafe** zu verhängen.



Beispiele

- Beispiel 1: Arbeitnehmer A hat an 12 Tagen zu lange gearbeitet
 - => 1 Übertretung (Tagesarbeitszeit) => 1 Strafe
- Beispiel 2: Arbeitnehmerin B hat an 6 Tagen zu lange gearbeitet und hatte an 5 Tagen keine Ruhepause
 - => 2 Übertretungen (Tagesarbeitszeit, Ruhepause) => 2 Strafen
- Beispiel 3: Arbeitnehmerin C hat an 7 Tagen zu lange gearbeitet, Arbeitnehmer D an 9 Tagen
 - => 2 Übertretungen (Tagesarbeitszeit C, Tagesarbeitszeit D) => 2 Strafen



Wichtige Straftatbestände des AZG

- Übertretungen von:
 - > Tages- und Wochenhöchstarbeitszeit
 - > Ruhepausen
 - > Tägliche Ruhezeit
 - > Arbeitszeitaufzeichnungen
 - > Lenkerbestimmungen



Strafrahmen (1)

- Meist Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro vorgesehen
 - > Höchstarbeitszeiten, Ruhepause, tägliche Ruhezeit, Arbeitszeitaufzeichnungen
- Abweichender Strafrahmen u. a. für "Formaldelikte": 20 Euro bis 436 Euro
- Erhöhter Strafrahmen für bestimmte qualifizierte Wiederholungsfälle
 - > 218 Euro bis 3600 Euro, wenn Höchstgrenze der Tages- oder Wochenarbeitszeit um mehr als 20% überschritten oder tägliche Ruhezeit weniger als 8 Stunden
- Teilweise andere Strafrahmen f
 ür Lenkerdelikte



Strafrahmen (2)

- Strafrahmen muss bei der Strafe für die einzelne Übertretung (also beim "fortgesetzten Delikt" sämtliche Verstöße gegen eine Bestimmung pro Arbeitnehmer) eingehalten werden
- Summe der Strafen für sämtliche Übertretungen im Straferkenntnis darf (wegen des Kumulationsprinzips) natürlich darüber hinausgehen



Wiederholungsfall

- Rechtskräftige Vorstrafe
- Kein Wiederholungsfall:
 - Nur "Aufforderung" (Beratung) des Arbeitsinspektorats vorangegangen
 - > Früheres Strafverfahren noch offen
- Wiederholungsfall nur
 - bei Identität des Beschuldigten
 - > Vorstrafe nicht getilgt
- Wiederholungsfall nicht nur bei früherer Übertretung exakt derselben Vorschrift



Subsidiaritätsprinzip

- "sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt"
 - ⇒ Strengere Strafbestimmungen in anderen Vorschriften haben Vorrang
- Beispiel:

Arbeitgeberin verweigert Arbeitsinspektor Einsicht in Arbeitszeitaufzeichnungen

- Nicht als Übertretung von § 26 Abs. 6 AZG, sondern von § 8 Abs. 1 ArbIG zu bestrafen
- ➤ Da Strafe nach ArbIG strenger



Arbeitszeitaufzeichnungen (§ 26 AZG)

- Mindestinhalt:
 - Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit und der Ruhepausen
 - > (sofern keine Vereinbarung gemäß § 26 Abs. 5 AZG über Entfall der Pausenaufzeichnung);
 - Beginn und Dauer von Durchrechnungszeiträumen
- Müssen in der Betriebsstätte einsehbar sein
 - Einsehbarkeit in Unternehmenszentrale zu wenig

Arbeitszeitaufzeichnungen - Strafbarkeit

- Keine Arbeitszeitaufzeichnungen in Betriebsstätte, aber Arbeitszeiten anderweitig feststellbar (z. B. Aufzeichnungen in Zentrale)
 - => nur eine Strafe für alle Arbeitnehmer (§ 28 Abs. 2 Z 7 AZG)
- Keine Arbeitszeitaufzeichnungen in Betriebsstätte, Feststellung der Arbeitszeiten unmöglich oder unzumutbar
 - => eine Strafe pro Arbeitnehmer (§ 28 Abs. 8 AZG)
- Arbeitszeitaufzeichnungen vorhanden, aber mangelhaft
 - => nur eine Strafe für alle Arbeitnehmer (§ 28 Abs. 1 Z 3 AZG)



Normadressat und Strafbarkeit

- Normadressat/in des AZG ist Arbeitgeber/in
- Für Übertretungen des AZG immer nur Arbeitgeber/in verantwortlich
 - Zur Vertretung nach außen Berufene/r
 - > Einzelunternehmer/in
 - Allenfalls: verantwortliche/r Beauftragte/r
- Arbeitnehmer/innen sind nie für Übertretungen des AZG zu bestrafen

Verantwortliche Beauftragte (§ 9 VStG)

- Bei rechtswirksamer Bestellung statt Arbeitgeber/in zu bestrafen
- Juristische Person / eingetragene Personengesellschaft (§ 9 Abs. 2 VstG):
 - > Aus dem Kreis der zur Vertretung nach außen Berufenen
 - Andere Person
- Einzelunternehmer/in (§ 9 Abs. 3 VStG):
 - Andere Person



Voraussetzungen für verantwortliche Beauftragte für AZG

- § 9 Abs. 4 VStG und § 23 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) zu beachten
- § 9 Abs. 4 VStG:
 - > Person mit Hauptwohnsitz im Inland (oder EWR-Staatsangehöriger)
 - Nachweisliche Zustimmung zur Bestellung
 - > Räumlich und sachlich klar abgegrenzter Zuständigkeitsbereich
 - Auch für welche Vorschriften zuständig
 - Entsprechende Anordnungsbefugnis
 - Um Einhaltung der überantworteten Vorschriften durchsetzen zu können



§ 23 Abs. 2 ArbIG

- Arbeitnehmer/innen können für Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu verantwortlichen Beauftragten rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind
- VwGH: leitender Angestellter gemäß § 23 Abs. 2 ArbIG ≠ § 1 Abs. 2 Z 8 AZG
 - ➤ Nach ArbIG nur entsprechende Anordnungsbefugnis wichtig
 - Nicht auch Einfluss auf Unternehmensführung



§ 23 Abs. 1 ArbIG (1)

- Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist
- Arbeitsinspektorat nur "Sammelstelle"
 - > Prüft nicht Rechtswirksamkeit der Bestellung
 - ⇒ in Strafverfahren von Strafbehörde zu klären
 - Weist aber in Strafanzeigen auf Bestellung hin



§ 23 Abs. 1 ArbIG (2)

- VwGH legt § 23 Abs. 1 ArbIG einschränkend aus:
 - Meldung ans Arbeitsinspektorat nur für Bestellung sonstiger Personen (§ 9 Abs.
 zweiter Fall und Abs. 3 VStG) Voraussetzung für Wirksamkeit
 - Nicht erforderlich, wenn mehrere zur Vertretung nach außen Berufene einen aus ihrem Kreis zum verantwortlichen Beauftragten bestellen (§ 9 Abs. 2 erster Fall VStG)



§ 23 Abs. 3 ArbIG

- Arbeitgeber/in hat Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- VwGH: Widerruf der Bestellung allerdings auch ohne Meldung wirksam
 - Unterlassung der Meldung aber strafbar



Maßnahmen- und Kontrollsystem

- Grundsätzlich Fahrlässigkeitsvermutung (§ 5 Abs. 1 VStG)
- (Unschuldsvermutung bei Strafdrohung über 50.000 Euro => für Arbeitnehmerschutzrecht irrelevant)
- Beschuldigter kann aber glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden an der Übertretung trifft, wenn er glaubhaft machen kann, dass er sehr wohl die gebotene Sorgfalt hat walten lassen
- VwGH: Beschuldigter muss Maßnahmen- und Kontrollsystem, das Einhaltung des AZG sicherstellt, darlegen
 - Restriktive Judikatur, hohe Anforderungen



Die Arbeitsinspektion (§ 3 ArbIG)

- Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde.
- Arbeitsinspektion hat die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen,
 - u. a. soweit diese die Arbeitszeit, die Ruhepausen und die Ruhezeit sowie die Arbeitsruhe betreffen



Zuständigkeiten der Arbeitsinspektion

- Arbeitsinspektion ist zuständig für
 - > Rechtsvorschriften, behördliche Verfügungen
- Arbeitsinspektion ist nicht zuständig für
 - Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge
 - Ausnahme: Bestimmungen beruhen auf Ermächtigung in Arbeitnehmerschutzvorschrift
- Arbeitsinspektion ist zuständig für Einhaltung des AZG, aber nur soweit
 Arbeitnehmerschutzrecht



Befugnisse der Arbeitsinspektion (Auswahl)

- Betriebsstätten und Arbeitsstellen jederzeit betreten und besichtigen
 - keine Vorankündigung erforderlich
- Recht auf Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz in Zusammenhang stehen
 - > Z. B. Arbeitszeitaufzeichnungen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge
 - ➤ Können auch angefordert werden
- Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften
 - > Auch vor dem Landesverwaltungsgericht, nicht vor VwGH



Aufforderungen und Strafanzeigen (§ 9 ArbIG)

- Stellt Arbeitsinspektion Übertretungen einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, ist Arbeitgeber/in zu beraten und formlos (also nicht mit Bescheid) schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist rechtskonformen Zustand herzustellen.
- Wird Aufforderung entsprochen => Sache erledigt
- Wird Aufforderung nicht entsprochen und Vorschrift weiter übertreten => Strafanzeige
 - Außerdem zumindest bedingter Vorsatz, wenn Aufforderung nicht entsprochen => nicht bloß geringes Verschulden



Ausnahme: schwerwiegende Übertretungen (§ 9 Abs. 3 ArbIG)

- Bei schwerwiegender Übertretung auch ohne vorangegangene Aufforderung Strafanzeige
- Keine gesetzliche Definition der "schwerwiegenden Übertretung"
- Für AZG wird als Richtwert § 28 Abs. 4 AZG herangezogen:
 - > Überschreitung der Tages- oder Wochenhöchstarbeitszeit um mehr als 20%
 - > tägliche Ruhezeit von weniger als 8 Stunden



"Beraten statt strafen" (1)

- Im ArbIG durch Grundsatz, dass bei erstmaliger Übertretung nur eine Aufforderung zu erfolgen hat, schon lange verankert.
- Seit 1.1.2019 auch in § 33a VStG
- Nur anzuwenden wenn (kumulativ):
 - > Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering
 - > Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering
 - Verschulden des Beschuldigten gering



"Beraten statt strafen" (2)

- Bei Übertretungen des AZG liegen faktisch nie alle drei Voraussetzungen vor:
 - Rechtsgut "Leben, Sicherheit und Gesundheit von Menschen" => Bedeutung nicht gering
 - ➤ Bei Strafanzeigen nach § 9 Abs. 2 ArbIG Verschulden nicht gering, weil bedingter Vorsatz, wenn eine vorangegangene Aufforderung nicht befolgt wurde
 - ➤ Bei Strafanzeigen nach § 9 Abs. 3 ArbIG Beeinträchtigung des Rechtsguts nicht gering, weil schwerwiegende Übertretungen vorliegen
 - > Fehlt funktionierendes Kontrollsystem, kein geringfügiges Verschulden (VwGH)



"Beraten statt strafen" (3)

- "Beraten statt strafen" außerdem nicht anzuwenden wenn
 - Übertretungen innerhalb der letzten drei Jahre vor Feststellung der Übertretung bereits Gegenstand einer Beratung und schriftlichen Aufforderung durch die Behörde oder
 - > einschlägige noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen



Verwaltungsstrafverfahren (1)

- Nie Bestrafung durch Arbeitsinspektorat selbst
- Arbeitsinspektorat erstattet (idR erst nach erfolgloser Beratung/Aufforderung)
 Strafanzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde gegen Arbeitgeber/innen
 - ➤ In Anzeige wird Strafausmaß beantragt
 - In Anzeige wird auf allfällige Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten hingewiesen
 - + allenfalls Zweifel an Wirksamkeit der Bestellung ausgeführt



Verwaltungsstrafverfahren (2)

- Strafverfügung oder ordentliches Strafverfahren
- Arbeitsinspektorat ist Partei (§ 11 Abs. 1 ArbIG)
- Nach Abschluss des Verfahrens erlässt Strafbehörde Straferkenntnis oder stellt Verfahren ein



Rechtsmittel

- Beschwerde (Beschuldigter, Arbeitsinspektorat) an Landesverwaltungsgericht möglich
- Gegen Erkenntnis des LVwG:
 - Amtsrevision der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz beim VwGH (§ 13 ArbIG)
 - Revision des Beschuldigten beim VwGH
 - Beschwerde des Beschuldigten an VfGH



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Dr. Alexandra Marx Sozialministerium, Zentral-Arbeitsinspektorat alexandra.marx@sozialministerium.at